FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

4. Bibliographie der Schriften

Soñtags=Predigten über die Ordentlichen Evangelischen Texte des gantzen Jahrs / darinnen die Vornehmsten und nöthigsten Stücke des wahren ...

Francke, August Hermann

Halle, 1700

Abschnitt

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

WIr Friderich der Dritte/ von Gottes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preußen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Caßuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg uñ Bütow ꝛc.

WEkennen hiermit für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg / als Hertzogen zu Magdeburg / auch sonsten gegen Jedermänniglichen; Nach dem Uns der Ehrwürdige und Hochgelahrte

Unser lieber Getreuer Ehrn/M. August Hermann Francke / Prof. Ordinar. Theol. & Philosoph. bey Unserer Fridrichs-Universität zu Halle/ wie auch Director des Waysen-Hauses und Pastor zu Glaucha/ unterthänigst zuvernehmen gegeben / daß / ob Wir wohl dem Wäysen-Hause zu Glaucha an Halle eine absonderliche Druckerey und Buch-Handlung zuhalten / unter andern Gnädigst concediret / und verstattet / dennoch einige Buchführer so wohl anderwerts/als absonderlich in unsern Landen mit dem Nachdrucken derjenigen Bücher und Schrifften / die so wohl itzt als zukünfftig von dem Waysen-Hause möchten verleget werden / gar sehr droheten; Mit gantz gehorsamster Bitte / Wir wollten Gnädigst geruhen / das Waysen-Hauß gegen solche Nachdrucker mit einem General-Privilegio, welches bey jeder

auf-

aufzulegenden Schrifft/forne an zudrucken/dahin Gnädigst zuversehen/ daß diejenigen Schrifften/ welche Er entweder selbst zum Nutzen des Waysen-Hauses heraus geben/ oder cum concessione des Autoris drucken laßen möchte/oder auch sonsten/da ein gewisses Buch(welches nicht mehr verhanden/auch von einem andern noch nicht unter die Preße genommen worden/ und zu nützlicher Erbauung wieder aufzulegen nöthig wäre) durch Verlag des Waysen-Hauses gedruckt würde/ in allen unsern Landen weder heimlich noch öffentlich nachzudrucken verboten und verwehret werden möchte; Und Wir dann dieses sein unterthänigstes Bitten der Billichkeit gemäß und zum Auffnehmen des Waysen-Hauses dienlich zuseyn befinden; Als haben Wir solchem an Uns gebrachten gehorsamsten Suchen in Gnaden Raum und statt ge-

geben. Thun demnach dasselbe als der Chur-Fürst und Landes-Herr privilegiren und begnadigen obgemeldetes Waysen-Hauß zu Glaucha an Halle/ dergestalt und also/ daß/ so wohl des gedachten Professoris Ehrn M. Franckens heraus gegebene/ und noch künfftig herauskommende Bücher/ Predigten und Schrifften/ als auch alle andere Scripta und Bücher/ die von des Waysen-Hauses Mitteln bereits verleget/ oder demselben noch ins künfftige zu verlegen gegeben werden möchten/ alleine aus des Waysen-Hauses Buchladen/ so wohl an Buchführer/ als andere zuverhandeln/ zu distrahiren/ oder gegen nützliche und zum besten des Buchladens dienliche Sortimenten zuverwechseln/ verstattet und zugelaßen/ hingegen aber Männiglichen nur erwehnte des Wäysen-Hauses Verlags-Bücher und Schrifften in diese Unser Chur- und Marck Brandenburg

burg / in Derselben incorporirten auch andern Unsern Landen und Provinzien weder nachzudrucken / noch da solches von andern auser Unserm Gebiethe geschehe / die gedruckte Exemplaria in solche unsere Lande einzuführen / daselbst zu distrahiren / heimlich oder öffentlich zuverkauffen / und loß zuschlagen bey confiscation der Exemplarien / und Eintausend Thlr. Geld-Straffe / halb Unserem Fisco, uñ die andere Helffte dem Waysen-Hause / nebst denen Exemplarien zuerlegen hiermit verbothen / und nicht zugelassen seyn solle; Aus habender Macht von Obrigkeit und Landes-Fürstl. Hoheit wegen / Krafft dieses Unsers offenen Brieffs / allermaßen wie vorstehet; Wir und Unsere Nachkomen / Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg / als Hertzogen zu Magdeburg ꝛc. wollen auch mehr erwehntes Waysen-Hauß zu Glaucha an Halle / und deßen Directo-

rẽ schützen / handhaben u. erhalten / auch alle Buchführer und Buchdrucker ernstlich gewarnet haben sich an solchem Wercke nicht zuversündigen / oder aus Neid und Mißgunst mit übelen Reden und unchristlichem Bezeigen / bey Vermeidung hoher Straffe zuvergreiffen; Gestalt Wir dann allen Unsern Regierungen / und Gerichts-Obrigkeiten / in allen Unsern Chur-Fürsten- und Hertzogthümern / Graff-Herrschafften und Landen / über diesem Unsern Privilegio generali gebührend zu halten / und diejenige / so dawider handeln / mit vorerwehnter Straffe unnachläßig anzusehen / hiemit Gnädigst anbefehlen; Getreulich sonder Gefehrde; Jedoch Uns an Unsern und sonst jedermänniglichen an seinen Rechten ohne Schaden; Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und anhangendem Chur-Fürstlichen Lehen-Siegel / gegeben zu Potsdam / den 23. Maji 1699.

Friedrich.

(L. S.)

P. v. Fuchs.